



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Studierendenparlament am 14.09.2026, veröffentlicht am 17.09.2026

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlverfahren	2
§ 3 Wahlorgane	2
§ 4 Wahlleitung, Aufgaben der Wahlleitung	3
§ 5 Mitglieder des Wahlausschusses	3
§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses	4
§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Wahlausschusses	4
§ 8 Wahlzeitraum und Terminplan	6
§ 9 Wahlbereiche	6
§ 10 Wahlverzeichnis	6
§ 11 Aktualisierung und Berichtigung des Wahlverzeichnisses	7
§ 12 Wahlausschreibung	8
§ 13 Einreichung von Wahlvorschlägen	9
§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge	10
§ 15 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung	10
§ 16 Wahlbekanntmachung	11
§ 17 Stimmzettel	11
§ 18 Allgemeine Bestimmungen zur Stimmabgabe, unzulässige Wahlwerbung	12
§ 19 Urnenwahl	12
§ 20 Briefwahl	13
§ 21 Elektronische Wahl	14
§ 22 Störungen der elektronischen Wahl	15
§ 23 Technische Anforderungen	15
§ 24 Auszählung	16
§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses	17

§ 26 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl.....	19
§ 27 Niederschriften und Aufbewahrung	20
§ 28 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen	20
§ 29 Wahlprüfung	20
§ 30 Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung	21
§ 31 Besondere Bestimmungen.....	22
§ 32 Inkrafttreten	22

Das Studierendenparlament der Hochschule Osnabrück hat im Umlaufverfahren am 14.09.2026 gem. § 9 Buchstabe f) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück vom 30.11.2011, zuletzt geändert am 10.10.2016, veröffentlicht am 02.11.2016, die folgende Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück:

1. Studierendenparlament
2. Fachschaftsräte.

²Sie können miteinander und mit den Senats- und Fakultätsrats-/Institutsratswahlen der Hochschule Osnabrück verbunden werden.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlverfahren

(1) Die Wahlberechtigten wählen die Vertreter ihrer Gruppe in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

(2) ¹Die Wahlen werden in der Regel als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. ²Abweichend von Satz 1 kann festgelegt werden, dass die Wahl als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt wird. Sofern die Wahlen gemäß § 1 Satz 2, 2. Alt. mit den Wahlen der Hochschule verbunden werden, richtet sich das Wahlverfahren nach dem von der Hochschule angewandten Wahlverfahren.

(3) ¹Das Wahlverfahren richtet sich in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl). ²Die Ermittlung der Ergebnisse bei einer Verhältniswahl erfolgt durch das d'Hondt Verfahren.

(4) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird nur gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, nur ein Mitglied zu wählen ist oder nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.

(5) ¹Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der in der Grundordnung und dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze können Bekanntmachungen, Muster und sonstige Dokumente im Rahmen des Wahlverfahrens außer in Deutsch zugleich in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt werden. ²Alle Dokumente in anderen Sprachen als Deutsch sind rechtlich nicht verbindlich.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlvorstand.

(2) Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt der Hochschule Osnabrück.

(3) ¹Ein Mitglied eines Wahlorgans darf nicht an Beratungen und Entscheidungen teilnehmen, soweit die Wahl zu einem Gremium betroffen ist, für das es kandidiert. ²Für die Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen gilt Entsprechendes. ³Im Übrigen gelten für die Teilnahme von Mitgliedern der Wahlorgane an deren Beratungen und Entscheidungen die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechend sowie die Regelungen der einschlägigen Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück.

§ 4 Wahlleitung, Aufgaben der Wahlleitung

(1) ¹Der Wahlvorstand obliegt dem AStA-Referat für Hochschulpolitik. ²Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Wahlvorstands können vollumfänglich auf andere AStA-Referate delegiert werden.

(3) ¹Der Wahlvorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf Beschäftigte der verfassten Studierendenschaft sowie auf das Wahlamt oder die Wahlleitung der Hochschule übertragen, sofern diese damit einverstanden sind. ²Der Wahlvorstand kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

(4) Der Wahlvorstand bereitet die Sitzungen des Wahlausschusses vor, legt Entscheidungsvorschläge vor, lässt die Sitzungsniederschriften fertigen und sorgt für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses.

(5) Der Wahlvorstand erstellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung und legt den Terminplan dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Sofern die Wahlen gemäß § 1 Satz 2, 2. Alt. mit den Wahlen der Hochschule verbunden werden, erfolgt die Erstellung des Terminplans in Abstimmung mit der Wahlleitung der Hochschule.

(6) Dem Wahlvorstand obliegt die Führung des Wahlverzeichnisses gemäß § 10 und die Entscheidung über Aktualisierungen und Berichtigungen des Wahlverzeichnisses gemäß § 11.

(7) Der Wahlvorstand trifft die Feststellungen gemäß §§ 15 Absatz 1 sowie 30 Absatz 2 Sätze 1 und 2.

(8) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der Wahlvorstand die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Wahlausschuss unverzüglich darüber.

§ 5 Mitglieder des Wahlausschusses

(1) Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder mit Stimmrecht sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden an.

(2) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter im Wahlausschuss sind vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit vom Studierendenparlament zu wählen. ²Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ³Der Wahlvorstand hat zur Einreichung von Kandidaturen für den Wahlausschuss aufzufordern. ⁴Kommt die Wahl für den Wahlausschuss, zu der der AStA aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt der Vorstand des AStA unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Das Studierendenparlament hat zeitnah in einer Sitzung ein neues Wahlausschussmitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nachzuwählen. ⁵Kommt die Nachwahl nicht zustande, ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Vorstand des AStA abberufen werden.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand verantwortlich.

(2) ¹Der Wahlausschuss trifft die Entscheidungen nach § 1 Satz 2, 1. Alternative und nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand. ²Im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss der Hochschule trifft der Wahlausschuss die Entscheidung nach § 1 Satz 2, 2. Alternative über die Verbindung der nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mit den Senats- und Fakultätsrats- /Institutsratswahlen der Hochschule.

(3) ¹Der Wahlausschuss entscheidet über den Terminplan im Sinne von §§ 4 Absatz 5, 8 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand und trifft bei Urnenwahl die Entscheidungen nach § 15 Absatz 2 auf Vorschlag des Wahlvorstands. ²Für Nach- Ergänzungs- und Neuwahlen trifft er die Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Wahlprüfungen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sowie über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlverzeichnis sowie das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Wahlausschusses

(1) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses finden grundsätzlich in Präsenz der Wahlausschussmitglieder statt. ²Jedes Mitglied entscheidet nach Maßgabe von Satz 1 eigenverantwortlich, ob sie oder er im Verhinderungsfall im Wege der Bild- und Tonübertragung mittels einer von der Hochschule freigegebenen Technik teilnimmt oder der Vertretungsfall gemäß § 30 Absatz 6 eintritt, und informiert das Wahlamt unverzüglich über die Entscheidung. ³Ein elektronisch zugeschaltetes stimmberechtigtes Wahlausschussmitglied hat volles Rede- und Stimmrecht. ⁴Abweichend von Satz 1 können die Sitzungen des Wahlausschusses auch komplett im Wege der Bild- und Tonübertragung stattfinden.

(2) ¹Der Wahlausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Als Gäste mit Rederecht können Beauftragte des Wahlvorstands an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen. ²Sofern die Wahlen gemäß § 1 Satz 2, 2. Alt. mit den Wahlen der Hochschule verbunden werden, können auch Beauftragte der Wahlleitung der Hochschule an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen.

(3) ¹Der Wahlvorstand lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet sie. ²Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies der AStA oder mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.

(4) ¹Die Einladung soll in Textform zusammen mit der Tagesordnung und den entsprechenden Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung des Wahlausschusses versandt werden. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist durch die Wahlleitung auf bis zu einen Werktag (ohne Samstag) verkürzt werden.

(5) ¹Vor der Aufnahme der Beratungen sind die ordnungsgemäße Einberufung des Wahlausschusses, seine Beschlussfähigkeit und die abzuhandelnde Tagesordnung festzustellen. ²Die den Wahlausschussmitgliedern vorliegende Tagesordnung kann durch

Beschluss des Wahlausschusses geändert, um Tagesordnungspunkte erweitert oder gekürzt werden.

(6) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. ²Der Wahlausschuss gilt, auch wenn sich die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend.

(7) ¹Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses gefasst. ²Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

(9) ¹Stellt der Wahlvorstand die Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses fest, so beruft der Wahlvorstand zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(10) ¹Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen von mindestens einem teilnehmenden, stimmberechtigten Wahlausschussmitglied ist geheim abzustimmen.

(11) ¹Im Falle einer Teilnahme von Wahlausschussmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen des Wahlausschusses muss bei geheimen Abstimmungen gewährleistet sein, dass alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme im selben System abgeben. ²Das eingesetzte Werkzeug darf keine Möglichkeit bieten, die abgegebenen Stimmen einer Person zuzuordnen.

(12) ¹Der Wahlvorstand kann im Ausnahmefall ein Umlaufverfahren veranlassen und die Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Frist von mindestens 10 Tagen um Herbeiführung eines Beschlusses bitten. ²Die Abstimmung im Beschlussverfahren erfolgt textlich. ³Bei geheimen Abstimmungen gilt Absatz 11. ⁴Die entsprechenden Unterlagen sind dabei wie für eine reguläre Sitzung aufzubereiten. ⁵Zudem ist die Entscheidung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu begründen.

(13) ¹Das Umlaufverfahren kommt nicht zu Stande, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Wahlausschussmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ²Mit dem Widerspruch ist die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung beantragt.

(14) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu protokollieren und dem Wahlausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 8 Wahlzeitraum und Terminplan

(1) ¹Der gemäß § 4 Absatz 5 durch den Wahlvorstand zu erstellende Terminplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Termin der Wahlausschreibung,
2. den Zeitraum, in dem die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis nach § 10 Absatz 4 möglich ist,
3. die Frist für Einsprüche gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in

das Wahlverzeichnis,

4. die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,

5. den Termin der Wahlbekanntmachung,

6. den Wahlzeitraum sowie

7. die Frist für die Beantragung der Briefwahl im Falle einer Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit.

²Der Terminplan soll, soweit absehbar, die Termine der Wahlausschusssitzungen enthalten.

(2) ¹Zwischen der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen muss eine Frist von mindestens 18 Werktagen liegen. ²Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

(3) Der Zeitraum für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis muss mindestens 5 Werktage umfassen und darf nicht nach der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen enden.

(4) Die Frist für Einsprüche gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis gemäß § 10 Absätze 5 und 6 darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Einsichtnahmezeitraums enden.

(5) ¹Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und mindestens sieben und höchstens 18 Werktage betragen. ²In dem Terminplan im Sinne von Absatz 1 sind Beginn und Ende des Wahlzeitraums mit Datum und Uhrzeit des ersten und des letzten Zeitpunkts einer möglichen Stimmabgabe festzulegen.

(6) ¹Bei der Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit darf die Frist für die Beantragung der Briefwahlunterlagen frühestens mit dem vierzehnten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ²Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens eine Woche vor dem ersten Urnenwahltag an die Briefwählerinnen und Briefwähler abgesandt werden.

(7) Die Entscheidung durch den Wahlausschuss gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz soll zu Beginn des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, erfolgen.

§ 9 Wahlbereiche

Alle Studierenden, die für dasselbe Organ der Studierendenschaft wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

§ 10 Wahlverzeichnis

(1) Wählen und gewählt werden dürfen nur die Studierenden, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Der Wahlvorstand hat in der Regel 4 Wochen nach Beginn des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlverzeichnis eintragen zu lassen. ²Das Wahlverzeichnis wird elektronisch geführt und ist getrennt nach Fakultäten/Institut zu gliedern.

(3) ¹Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann durch eine Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand bestimmen, in welcher Fakultät er sein Wahlrecht ausüben will. ²Eine Kandidatur gilt in solchen Fällen als Zugehörigkeitserklärung. ³Der Wahlvorstand übernimmt eine Zuordnung nach seinem Ermessen, der innerhalb der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 4 im Terminplan festzusetzenden Einspruchsfrist widersprochen werden kann.

(4) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann über das elektronische System seine und ihre Eintragung einsehen und überprüfen. ²Auf formlosen Antrag beim Wahlvorstand kann jede wahlberechtigte Person Einblick in das gesamte Wahlverzeichnis erlangen.

(5) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte Einspruch bei dem Wahlvorstand oder bei den von ihm benannten Stellen einlegen. ²Der Einspruch muss dort innerhalb der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 4 im Terminplan festzusetzenden Frist eingegangen sein.

(6) ¹Der Einspruch ist zu begründen. ²Er ist schriftlich einzulegen. ³Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Einsprucherhebenden das Einspruchsschreiben persönlich unterzeichnen und einscannen und über die eigene Hochschul-E-Mailadresse elektronisch an eine von dem Wahlvorstand benannte E-Mail-Adresse übermitteln. ⁴Durch die Unterzeichnung mittels qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur ist die Schriftform ebenfalls gewahrt.

(7) ¹Die Einsprucherhebenden sind am Einspruchsverfahren zu beteiligen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet der Wahlvorstand diese über den Einspruch und beteiligt auch sie im weiteren Verfahren. ³Personen, die nach Satz 1 oder Satz 2 am Verfahren beteiligt sind, dürfen an den Beratungen und Beschlussfassungen des Wahlausschusses nicht teilnehmen, soweit das Einspruchsverfahren betroffen ist. ⁴Für die Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen gilt Entsprechendes.

(8) Legen Wahlberechtigte wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann der Wahlvorstand dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen.

(9) ¹Nach seiner Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wahlverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wahlverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.

(10) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf der Grundlage eines in demselben Semester festgestellten Wahlverzeichnisses ohne erneute Ermöglichung der Einsichtnahme und ohne Einspruchsverfahren stattfinden. ²Aktualisierungen und Berichtigungen nach § 11 bleiben möglich. ³Absatz 9 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 11 Aktualisierung und Berichtigung des Wahlverzeichnisses

(1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts kann der Wahlvorstand das festgestellte Wahlverzeichnis bis zum vierzehnten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums aktualisieren. ²Ein Anspruch hierauf besteht nicht. ³Feststellungen des Wahlausschusses oder des Wahlvorstands, die vor der Aktualisierung liegen, bleiben hiervon unberührt. ⁴Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁵Die Aktualisierung kann auch die Änderung der Wahlbereichszugehörigkeit betreffen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 kann das Wahlverzeichnis von dem Wahlvorstand bei offenkundigen oder unwesentlichen Fehlern, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen jederzeit berichtigt werden.

(3) Der Wahlvorstand hat den Wahlausschuss und die betroffenen Wahlberechtigten über Aktualisierungen oder Berichtigungen in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Wahlausschreibung

(1) ¹Der Wahlvorstand hat die Wahl im Amtsblatt der Hochschule durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. das Wahlverfahren,
2. bei Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit die Regelungen für die Briefwahl inklusive Form

und Frist sowie Ort und Zeit und E-Mail-Adresse für die Einreichung von Briefwahanträgen,

3. die zu wählenden Organe der Studierendenschaft,

4. gegebenenfalls den Beschluss des Wahlausschusses nach § 26 Absatz 1 Satz 2,

5. die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung,

6. den Wahlzeitraum,

7. eine Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis nach § 10 Absatz 4 unter Angabe von

a) Zeitraum

b) und Ort und Zeit beziehungsweise Intranet-Link, über den Einsicht genommen werden kann,

mit einem Hinweis auf §§ 10 Absätze 1, 3 bis 9 und 11 Absatz 1,

8. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis nach § 10 Absätze 5 und 6 unter Angabe von

a) Einspruchsfrist und -form

b) sowie Ort und Zeit und E-Mailadresse für die Abgabe von Einsprüchen,

9. die Frist für Aktualisierungen des Wahlverzeichnisses nach § 11 Absatz 1,

10. eine Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe

a) der Wahlbereiche,

b) der auf die einzelnen Wahlbereiche entfallenden Sitze,

c) der Einreichungsfrist

d) sowie von Form, Ort, Zeit und E-Mailadresse für die Einreichung von Wahlvorschlägen oder gegebenenfalls der Formvorgaben im Sinne von § 13 Absatz 6

mit einem Hinweis auf die Vorschriften der §§ 13 und 14 Absatz 3 über Inhalt und Form der Wahlvorschläge

11. und die Fundstelle dieser Wahlordnung im Internet.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden.

§ 13 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs beziehen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist beim Wahlamt einzureichen (Ausschlussfrist). ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kann der Wahlvorschlag zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ³Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. ⁴Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht mehr zulässig.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wahlverzeichnis nachgewiesen werden. ³Bewerberinnen und Bewerber dürfen für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag genannt werden. ⁴Im Falle der Bewerbung auf mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlbereichs gilt nur die Bewerbung auf dem bis zum Ablauf der Einreichungsfrist mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eingereichten Wahlvorschlag, sonst die Bewerbung auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(4) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit dem im Personalausweis enthaltenen Namen und mindestens einem darin enthaltenen Vornamen (insbesondere dem Rufnamen) sowie die Fakultäts- bzw. Institutszugehörigkeit aufführen. ²Geburtsdatum und Studiengang können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung des Wahlvorstands auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Gleiches gilt gegebenenfalls für weitere Vornamen und Namenszusätze. ⁴Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. ⁵Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen.

(5) ¹Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind ausschließlich die von dem Wahlvorstand für die Wahl vorgesehenen Formulare zu verwenden. ²Die Formulare werden von dem Wahlvorstand in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. ³Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. ⁴§ 10 Absatz 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Der Wahlvorstand kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Wahlvorschläge in anderer Form einzureichen sind und in welcher Form (z. B. über eine Nominierungsplattform) dies zu erfolgen hat. ²Diese Formvorgaben sind in der Wahlausschreibung bekannt zu machen.

(7) ¹In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Bewerberin oder ein Bewerber als Vertrauensperson benannt werden. ²Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ³Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerberinnen und Bewerber des Vorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁴Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(8) ¹Für den Fall einer Listenwahl können Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber

der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ²Die entsprechenden Erklärungen müssen unter Angabe der Reihenfolge innerhalb der Liste spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlvorstand vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.

(3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht in der nach § 13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 beziehungsweise Absatz 6 vorgesehenen Form und Weise eingereicht sind – insbesondere wenn sie nicht von der eigenen Hochschul-Mailadresse versendet wurden,
3. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
4. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
5. die Einverständniserklärungen oder erforderliche Unterschriften beziehungsweise elektronische Signaturen von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,
6. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wahlverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
7. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf Einzelpersonen eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat der Wahlvorstand unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor oder ist nur ein Mitglied zu wählen, so stellt der Wahlvorstand fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(2) Bei Urnenwahl legt der Wahlausschuss auf Vorschlag des Wahlvorstands die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Personen aller Wahlvorschläge eines Wahlbereichs die Zahl der Sitze in diesem Wahlbereich unterschreitet oder
2. ansonsten eine Nachwahl nach § 26 Absatz 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

§ 16 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1.

a) bei Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit:

die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,

b) bei elektronischer Wahl:

die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes (Datum und Uhrzeit des ersten und letzten Zeitpunkts einer möglichen Stimmabgabe), auf den Link zum Wahlzugang und zu den Zugangsbestimmungen sowie auf Ort und Zeit für eine nach § 21 Absatz 7 mögliche Stimmabgabe in elektronischer Form,

2. die Regelungen für die Stimmabgabe und gegebenenfalls für die Briefwahl mit einem Hinweis auf §§ 17 bis 21,

3. die zugelassenen Wahlvorschläge,

4. die Feststellungen des Wahlvorstands nach § 15 Absatz 1

5. und die Fundstelle dieser Wahlordnung im Internet.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums erfolgen.

§ 17 Stimmzettel

(1) ¹Für die elektronische Wahl ermöglicht das jeweilige Wahlportal die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels. ²Für die Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit werden Stimmzettel in Papierform verwendet.

(2) ¹Die Stimmzettel (Papier beziehungsweise elektronisch) sind gesondert für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche muss ausgeschlossen sein. ³Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ⁴Elektronische Stimmzettel sollen so ausgestaltet sein, dass sie möglichst barrierefrei sind.

(3) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch den Wahlvorstand zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss bei den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern des Listenvorschlags Raum für die Stimmabgabe vorsehen.

(4) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für die Stimmabgabe vorzusehen.

(5) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, für wie viele Bewerberinnen und Bewerber eine Stimmabgabe höchstens möglich ist. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(6) Der elektronische Stimmzettel und der Papierstimmzettel können unterschiedlich gestaltet werden.

(7) ¹Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. ²Mit Ausstellung der Ersatzunterlagen verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen des oder der Wahlberechtigten ihre Gültigkeit. ³Verlorene Ersatzunterlagen werden nicht ersetzt.

(8) ¹Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen zur Stimmabgabe, unzulässige Wahlwerbung

(1) Bei Listenwahl haben Wahlberechtigte nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder anderweitige Markierung an der dafür vorgesehenen Stelle abgeben.

(2) ¹Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. ²Die Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist nicht zulässig. ³Absatz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) ¹Bei Urnenwahl ist im Wahlraum jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ²Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ³Die Aufsichtführenden sorgen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

§ 19 Urnenwahl

(1) ¹Sollte Urnenwahl stattfinden, werden die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich gekennzeichnet und in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ²Der Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlberechtigten ihren Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen.

(2) ¹Eine wahlberechtigte Person, die durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Auf Wunsch der oder des Wahlberechtigten soll eine der aufsichtführenden Personen Hilfe leisten. ³Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfeleistung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.

(3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). ²Die Wahlordnung ist im Wahlraum einsehbar.

(4) ¹Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wahlverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist zu vermerken. ³Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ⁴Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von dem Wahlvorstand zu verwahren. ²Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

(7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 20 Briefwahl

(1) ¹Alle Wahlberechtigten können bei Urnenwahl von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei dem Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen innerhalb der im Terminplan gemäß §§ 6 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz, 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 festzusetzenden Frist schriftlich beantragen. ²§ 10 Absatz 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten oder schriftlich Bevollmächtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem in das Wahlverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist. ²Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

³Briefwahlunterlagen sind:

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
- der Wahlschein,
- der Wahlbriefumschlag und
- das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerläuterung.

(3) ¹Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählerinnen und Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen. ²§ 19 Absatz 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend. ³Der mit einer entsprechenden Erklärung vervollständigte und unterzeichnete Wahlschein ist zusammen mit den Stimmzettelumschlägen im Wahlbriefumschlag (nachfolgend gemeinsam: Wahlbrief) persönlich bei dem Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen abzugeben oder diesen zuzusenden.

(4) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(5) Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahl geprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(6) ¹Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen, und Stimmen gelten als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wahlverzeichnis als Briefwahlberechtigte oder Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 3 fehlt
5. oder die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat

und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

²Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(7) Die Studierendenschaft stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

§ 21 Elektronische Wahl

(1) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgen automatisch zu den im Terminplan gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz und § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und Absatz 5 Satz 2 bestimmten Zeitpunkten für Beginn und Beendigung des Wahlzeitraums.

(2) ¹Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen elektronisch oder auf dem Postweg zugesandt. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit einem Hinweis auf die Informationen zum Wahlzugang sowie zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

(3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form persönlich und unbeobachtet. ²§ 19 Absatz 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend. ³Dies ist durch die Wahlberechtigten sicherzustellen und spätestens gleichzeitig mit der Stimmabgabe elektronisch zu bestätigen.

(4) ¹Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal durch die Eingabe der persönlichen Authentifizierungsmerkmale. ²Bei diesen handelt es sich um Benutzernamen und Passwort für die Anmeldung im Hochschultranet sowie einen zweiten Faktor. ³Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig. ⁴Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

(5) ¹Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und in der Anleitung zur Onlinewahl erhaltenen Anweisungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ²Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ³Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁴Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁵Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigten zu ermöglichen. ⁶Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wahlberechtigten in den von ihnen hierzu verwendeten Computern kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlportal, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(7) ¹Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich. ²Die Stimmabgabe ist nur bis zur Beendigung der elektronischen Wahl zulässig.

§ 22 Störungen der elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern oder die Wahl abbrechen. ²Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der technischen Störung und der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. ³Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Der Wahlvorstand hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen.

(3) ¹Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren. ²§ 26 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlvorstand nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. ²Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 23 Technische Anforderungen

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu

gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Studierendenschaft kann sich zur Durchführung, Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl sowie zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Geheimhaltung, zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung der Geheimhaltung, insbesondere des Datenschutzes, zu verpflichten sind.

(7) Die durch das verwendete elektronische Wahlsystem bereitgestellten elektronischen Stimmzettel sollen so ausgestaltet sein, dass sie möglichst barrierefrei sind.

(8) ¹Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerinnen und Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 24 Auszählung

(1) ¹Bei Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit sorgt der Wahlausschuss dafür, dass unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgezählt werden. ²Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2) ¹Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Wahlbereichen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt ist. ²Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ³Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 zu verfahren.

(3) ¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, wird die Urne automatisch nach Beendigung des Wahlzeitraums elektronisch durch das System ausgezählt. ²Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Auszählungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Wahlvorstands sowie mindestens zweier Mitglieder des Wahlausschusses. ³Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Auszählung durch einen Ausdruck der elektronisch bereitgestellten Auszählungsergebnisse fest, der von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. ⁴Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung der Auszählungsergebnisse die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung. ⁵Diese Auswertung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses anhand des gemäß Satz 3 abgezeichneten Ausdruckes der elektronisch bereitgestellten Auszählungsergebnisse überprüft.

(4) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
4. bei Listenwahl mehr als einen Stimmabgabevermerk enthält oder

5. bei Mehrheitswahl Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehr als die höchstens zulässige Zahl an Stimmabgabevermerken enthält.

(5) ¹Bei elektronischer Wahl wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist.

²Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden oder
2. er als ungültig gekennzeichnet wird, sofern diese Option bereitgestellt wird.

³Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig, enthalten aber keine Stimmen.

(7) ¹In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ²Im Falle einer Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit werden die betreffenden Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt. ³Bei elektronischen Wahlen werden die betreffenden Datensätze der Wahl dem Wahlausschuss in geeigneter Art und Weise zur Verfügung gestellt, um eine Entscheidung nach Satz 1 treffen zu können.

(8) Bei Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit sind nach Abschluss der Auszählung die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wahlverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlvorstand zu übergeben.

(9) ¹Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ²Es sind die technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. ³Der Wahlvorstand gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. ⁴Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt der Wahlvorstand.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
7. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
8. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen einer Gruppe nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen und

Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Ist eine Liste ausgeschöpft, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. ⁷Stimmen, die auf Personen entfallen sind, deren Mitgliedschaft für einen Wahlbereich nach Feststellung des Wahlverzeichnisses endet oder ruht und die hierdurch das Wahlrecht verloren haben, zählen nur zugunsten der Liste.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln.

(4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmenzahl beginnend, verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von dem Wahlvorstand zu ziehende Los.

(6) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Organ zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.

(7) ¹Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen fest. ²Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 29 Absätze 1 und 2 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, inklusive der E-Mail-Adresse, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von dem Wahlvorstand schriftlich zu benachrichtigen.

§ 26 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,

2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können und deswegen ein Sitz nicht besetzt werden kann,

3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest, zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet

werden, wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist oder wenn die Zahl der Vertreter in dem Organ mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den verbleibenden Mitgliedern der betroffenen Gruppe des Organs beschlossen werden. ⁵Eine Ergänzungswahl entfällt, wenn eine Wahl nicht mehr rechtzeitig vor der letzten Sitzung des Organs durchgeführt werden kann.

(3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von den Organen der Studierendenschaft getroffenen Regelungen. ²§ 10 Absatz 10 bleibt unberührt. ³Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen, sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ⁴Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen.

(4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich.

§ 27 Niederschriften und Aufbewahrung

(1) ¹Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und die Auszählung (§ 24). ²Im Falle einer Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit sind zusätzlich Niederschriften über den Gang der Wahlhandlung zu fertigen.

(2) ¹Die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschriften sind von dem Wahlvorstand und einem Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Niederschriften über die Auszählung beziehungsweise die Wahlhandlung müssen die Namen der für die Wahlorgane nach § 24 Absatz 3 Satz 2 anwesenden Personen beziehungsweise der Aufsichtführenden im Sinne von § 19 Absatz 3 mit der Zeit ihrer Anwesenheit, den Verlauf der Auszählung beziehungsweise Wahlhandlung und alle besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Sie sind von den für die Wahlorgane anwesenden Personen beziehungsweise den Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

(4) Bei einer Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit werden Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen nach Feststellung des Wahlergebnisses der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beigelegt.

(5) ¹Bei einer elektronischen Wahl werden der Ausdruck der elektronisch bereitgestellten Auszählungsergebnisse und sonstige Wahlunterlagen der Niederschrift über die Auszählung beigelegt. ²Für die Datensätze der elektronischen Wahl gilt § 24 Absatz 9.

(6) Die Niederschriften nebst Anlagen hat der Wahlvorstand aufzubewahren.

(7) ¹Die Wahlunterlagen (z.B. Niederschriften nebst Anlagen und Datensätzen) dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ²Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 28 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind im elektronischen Amtsblatt auf der Internet-Website der Hochschule Osnabrück zu veröffentlichen.

§ 29 Wahlprüfung

(1) ¹Die Wahl kann durch Einspruch binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²§ 10 Absatz 6 gilt entsprechend. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ⁴Er kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlverzeichnisses begründet werden. ⁵Im Falle einer elektronischen Wahl können Wahlberechtigte ihren Wahleinspruch nicht mit ihren Systemeinstellungen (z.B. „hochsicher“), ihren defekten, veralteten oder seltenen Computern oder Systemen, die einen Zugriff auf das elektronische Wahlsystem verhindern oder nicht ermöglichen, oder ihrer Internetverbindung, z.B. Netzstärke und Unterbrechungen, begründen.

(2) ¹Der Wahleinspruch des AStA oder des Wahlvorstands ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ²Der von anderen Mitgliedern der Studierendenschaft eingelegte Einspruch ist zulässig, wenn er Personen betrifft, zu deren Wahl das Mitglied der Studierendenschaft wahlberechtigt ist. ³Ein solcher Wahleinspruch ist bei dem Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen und mit einer Stellungnahme des Wahlvorstands dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(4) ¹Am Wahlprüfungsverfahren zu beteiligen sind

1. die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und
2. die Personen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können.

²§ 10 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er die Beteiligten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 anzuhören.

²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, hat der Wahlausschuss die Wahl für den betroffenen Wahlbereich für ungültig zu erklären, und es ist entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 und Absatz 3 zu verfahren.

(6) Der Wahlausschuss kann beschließen, von einem Vorgehen nach Absatz 5 Satz 3 abzusehen, sofern

1. eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen in einem minder schweren Fall vorliegt,
2. sich diese Verletzung nur auf die Sitzverteilung zwischen Personen innerhalb einer Liste ausgewirkt haben kann,
3. alle betroffenen Personen schriftlich zustimmen und
4. die Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht von Bewerberinnen oder Bewerbern oder sonstigen Personen der betroffenen Liste zu vertreten ist.

(7) Der Wahlvorstand gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen Beteiligten bekannt, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind.

§ 30 Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung

(1) Die Amtszeit der nach dieser Ordnung gewählten Mitglieder von Gremien beginnt jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tag des Monats Februar.

(2) ¹Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn Gewählte vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 ausscheiden und der Wahlvorstand dies feststellt. ²Die Amtszeit der nachrückenden Ersatzleute beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch den Wahlvorstand. ³Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder in dem Organ nach Absatz 1.

(3) ¹Im Falle einer Ergänzungs- oder Nachwahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl beziehungsweise der Nachwahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet gegebenenfalls mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Absatz 1. ³Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte.

(5) Wird die Wahl eines Organs ganz oder teilweise für ungültig erklärt oder berichtigt oder ändert sich die Zusammensetzung aufgrund einer Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe oder der Mitglieder dieser Organe.

(6) Die Mitglieder der Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 31 Besondere Bestimmungen

¹Soweit dies im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs oder der Arbeitsabläufe bei der Studierendenschaft erforderlich ist, kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichende Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, zur Führung und Auslegung des Wahlverzeichnisses, zur Einreichung von Wahlvorschlägen, zum Wahlverfahren, zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen.

²Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 32 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. ²Zugleich tritt die Wahlordnung vom 14.06.2022, veröffentlicht am 27.09.2022, außer Kraft.